



Stans, 16. April 2024
Nr. 234

Landwirtschafts- und Umweltdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Interpellation von Landrat Jonas Tappolet, Ennetbürgen, und Mitunterzeichnenden betreffend Sistierung der Alpinen Solaranlagen. Beantwortung

1 Sachverhalt

1.1

Mit Schreiben vom 1. Februar 2024 übermittelte das Landratsbüro dem Regierungsrat die Interpellation von Landrat Jonas Tappolet, Ennetbürgen, und Mitunterzeichnenden betreffend Sistierung der Alpinen Solaranlagen.

Die Interpellation wird zusammenfassend damit begründet, dass der Solarexpress in Nidwalden scheinbar aufgrund von wirtschaftlichen Überlegungen ausgebremst wird. Es sei deshalb wichtig, dass für Investoren in der kurzen verbleibenden Zeit bis zum Ablauf der Frist des Solarexpress allfällige Hürden für den Bau von alpinen Solaranlagen beseitigt und maximale Planungssicherheit im Rahmen der Möglichkeiten des Kantons gegeben wird. Aus diesem Grund haben die Interpellanten den Antrag auf Dringlicherklärung gemäss § 107 Abs. 1 des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrates (Landratsreglement, LRR; NG 151.11) gestellt.

Die Interpellanten ersuchen um die Beantwortung von fünf Fragen. Zu den einzelnen Fragen wird auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

1.2

Das Landratsbüro hat die Interpellation geprüft und festgestellt, dass sie Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz, LRG; NG 151.1) entspricht. Zur Interpellation ist binnen sechs Monaten Stellung zu nehmen (vgl. § 108 Abs. 2 LRR).

An der Landratssitzung vom 28. Februar 2024 wurde der Antrag auf Dringlicherklärung gutgeheissen, weshalb die Stellungnahme innert zwei Monaten seit der Dringlicherklärung zu erfolgen hat (§ 107 Abs. 2 LRR).

2 Erwägungen

2.1 Beantwortung der Fragen

1. *Entspricht der Entscheid des EWN, auf die Realisierung einer alpinen Solaranlage zu verzichten, der verbindlichen Eignerstrategie? Wie hat der Regierungsrat dies überprüft bzw. hat er die Berechnungen des EWN eingesehen?*

Die Eignerstrategie hält fest, dass der Anteil an erneuerbaren Energien zu wahren und wenn möglich zu erhöhen ist. Dabei wird insbesondere auf die Wasserkraft hingewiesen: der hohe

Produktionsanteil soll gehalten und wenn möglich ausgebaut werden. Das EWN soll die Nutzung der Wasserkraft fördern. Die weiteren erneuerbaren Energien sollen im Rahmen der Wirtschaftlichkeit der Anlagen und der finanziellen Möglichkeiten gefördert werden. Hingegen macht die Eignerstrategie keine quantitativen Vorgaben hinsichtlich produzierter Strommenge aus neuen erneuerbaren Energien. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der aktuellen Eignerstrategie waren alpine Solaranlagen noch kein Thema, entsprechend werden diese nicht erwähnt.

Ferner wird in der Eignerstrategie festgehalten, dass das EWN einen angemessenen Ertrag erzielen muss und im Rahmen der Gewinnvereinbarung dem Kanton einen angemessenen Gewinn auszahlen muss. Ebenfalls hat das EWN für günstige Rahmenbedingungen für Industrie, Gewerbe und Haushalte zu sorgen, sprich einen günstigen Strompreis anzubieten.

Der Regierungsrat hat die Aufgabe, die langfristige strategische Ausrichtung des EWN in der Eignerstrategie zu definieren. Es ist nicht Aufgabe des Regierungsrats, die operative Tätigkeit des EWN laufend zu überwachen. Entsprechend hat der Regierungsrat die Berechnungen des EWN hinsichtlich der Realisierung von alpinen Solaranlagen nicht eingesehen. Die Überprüfung der operativen Tätigkeit ist Aufgabe des Verwaltungsrats. Dieser wird laufend über die Entwicklung sämtlicher Projekte des EWN orientiert und wurde auch beim Entscheid der Sistierung der evaluierten Projekte einbezogen.

Das EWN hat insbesondere bei zwei Standorten umfassende Abklärungen zu Realisierbarkeit und Umweltverträglichkeit vorgenommen. Dabei zeigte sich, dass die aufgrund der Steilheit des Geländes auftretenden Schneedrücke, Lawinen und Rutschprozesse sowie die Steinschlaggefährdung eine besondere Herausforderung für den Bau und die Finanzierung darstellten. Die zusätzlichen Kosten für die notwendigen Schutzmassnahmen wären so teuer ausgefallen, dass trotz der hohen Förderung im Rahmen des Solarexpresses die Wirtschaftlichkeit nicht gegeben gewesen wäre.

2. Gibt es neben dem EWN allfällige weitere Investoren, welche den Bau einer alpinen Solaranlage im Kanton prüfen?

Dem Kanton und dem EWN sind keine weiteren Investoren bekannt.

Nach anfänglicher Euphorie verläuft die Planung von alpinen Solaranlagen und die Installation von Testanlagen schweizweit schleppend. Die vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmenbedingungen zur Berechtigung auf eine Einmalvergütung erweisen sich als sehr anspruchsvoll. Die minimale Anlagegrösse muss eine jährliche Produktion von 10 Gigawattstunden (GWh) ermöglichen und die minimale Stromproduktion im Winterhalbjahr 500 Kilowattstunden (kWh) pro Kilowatt (kW) installierter Leistung betragen. Zusätzlich müssen 10 Prozent der erwarteten Jahresproduktion bis Ende 2025 ins Netz eingespeist werden. Insbesondere die zeitliche Vorgabe ist nur sehr schwer zu erfüllen. Damit diese eingehalten werden kann, muss der Standort frei von grösseren Naturgefahren sein, der Zugang einfach sein, die Leitungsinfrastruktur zum Transport des produzierten Stroms vorhanden sein und die Akzeptanz der Bevölkerung gegeben sein. Dies ist gesamthaft nur an wenigen Standorten der Fall. Erschwerend kommt hinzu, dass im letzten Jahr die Strompreise wieder deutlich gesunken sind und sie sich inzwischen fast wieder auf Vorkrisenniveau befinden. Trotz der Einmalvergütung des Bundes von maximal 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten erweist sich die Rentabilität der Anlagen damit als sehr unsicher. Schweizweit wurden bereits viele Projekte sistiert oder redimensioniert. Es wird aktuell davon ausgegangen, dass von den im Rahmen des Solarexpresses maximal möglichen 2 Terawattstunden (TWh) Jahresproduktion lediglich 500 GWh realisiert werden können.

3. Welche Erkenntnis hat der Kanton als Besitzer des EWN aus deren Abklärungen gewonnen und wie können diese Erkenntnisse zur Verbesserung der Rahmenbedingungen genutzt werden?

Mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 666 vom 12. Dezember 2023 wurde die Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz (Planungs- und Bauverordnung, PBV; NG 611.11) dahingehend ergänzt, dass der Regierungsrat als zuständige kantonale Baubewilligungs- und Leitbehörde für Photovoltaik-Grossanlagen definiert wurde. Das Bewilligungsverfahren wird dadurch beschleunigt, weil der Regierungsrat als Beschwerdeinstanz entfällt. Damit wurde der Spielraum auf kantonaler Ebene soweit möglich genutzt, um die Rahmenbedingungen zu verbessern und speditive Verfahren zu ermöglichen.

Im Rahmen des Solar Express müssen sehr grosse alpine Solaranlagen gebaut werden, damit die verlangte Jahresproduktion von 10 GWh erreicht werden kann. Das Kriterium des geforderten Winterstromanteils von 500 kWh pro kW installierter Leistung wäre mit kleineren alpinen Photovoltaikanlagen in Nidwalden an verschiedenen Standorten möglich. Um das Jahresproduktionskriterium zu erreichen, fehlen in Nidwalden jedoch genügend grosse und zusammenhängende Flächen, in denen die Naturgefahren mit vertretbarem Aufwand beherrschbar sind. Aus Sicht des Regierungsrates sollte deshalb bei einer Nachfolgeregelung auf nationaler Ebene eine Lockerung des Kriteriums zur minimalen Jahresproduktion geprüft werden.

4. *Im Schutz- und Nutzungskonzept für die Stromproduktion mittels erneuerbarer Energien im Kanton Nidwalden wurden bereits erhebliche Vorarbeiten für die Nutzung von Alpinen Photovoltaikanlagen geleistet. Warum ist dieses Schutz- und Nutzungskonzept bis heute noch in Bearbeitung und bietet keinen klaren Planungsrahmen für potenzielle Investoren in Alpinen Photovoltaikanlagen im Kanton Nidwalden?*

Während der Erarbeitung des Schutz- und Nutzungskonzepts hat sich die politische Ausgangslage grundlegend verändert. Aufgrund der vermeintlichen Strommangellage wurden Photovoltaik-Freiflächenanlagen plötzlich mehrheitsfähig. Im Eiltempo wurde schweizweit das bis anhin fehlende theoretische Fachwissen erarbeitet. Einzelne im Vernehmlassungsentwurf verwendete Ansätze haben sich nun als verbesserungsfähig erwiesen. Die mittlerweile erarbeiteten wissenschaftlichen Grundlagen und Methoden (insbesondere Strahlungskarten) zur Festlegung von geeigneten Gebieten für die Solarstromproduktion auf Freiflächen sollen in die Überarbeitung einfließen. Die praktische Erfahrung mit alpinen Photovoltaikanlagen fehlt hingegen bis heute weitestgehend. Es wurden erst wenige kleine Testanlagen realisiert. Der Grossteil der Anlagen des Solarexpresses werden voraussichtlich erst im Sommer 2025 gebaut.

Wichtig ist festzuhalten, dass das Schutz- und Nutzungskonzept nicht die ausserordentliche Gesetzgebung im Rahmen des Solarexpresses (Art. 71a Energiegesetz, EnG; SR 730.0) abbildet. Es ist die Grundlage für die Anpassung des Richtplans, um langfristig und unabhängig von der kurzfristigen Versorgungslage Projekte zur Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien realisieren zu können. Es soll insbesondere auch die Grundlage bilden, um kleinere Freiflächenanlagen erstellen zu können, die aufgrund der Topografie in Nidwalden möglich sind. Die Verabschiedung durch den Regierungsrat ist in diesem Jahr vorgesehen.

5. *Seit dem 1. Februar 2024 ist das Bundesgesetz über die Beschleunigung der Bewilligungsverfahren für Windenergieanlagen in Kraft. Gibt es bereits Abklärungen zur Nutzung von Windenergie im Kanton Nidwalden und wie stellt der Kanton Nidwalden sicher, dass die Rahmenbedingungen günstig für potenzielle Investoren sind?*

Die auf den 1. Februar 2024 in Kraft gesetzte Anpassung der Energieverordnung setzt die vom Parlament im Juni 2023 beschlossenen Änderungen des Energiegesetzes um. Mit dem neuen Art. 71c des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) sollen die Bewilligungsverfahren für Windenergieanlagen von nationalem Interesse (Jahresproduktion von mindestens 20 GWh), die über einen rechtskräftigen Nutzungsplan verfügen, beschleunigt werden. Für diese Anlagen muss der Kanton die Baubewilligung erteilen, der Rechtsweg gegen die Baubewilligung wird auf eine

kantonale Instanz eingeschränkt und Beschwerden ans Bundesgericht sind nur bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zulässig. Die besonderen Bestimmungen des Artikels 71c gelten nur so lange, bis eine zusätzliche Leistung von 600 Megawatt (MW) zugebaut ist.

Die Planung von Windenergieprojekten in der Schweiz dauert in der Regel sehr lange, meist 20 bis 25 Jahre. Dies, weil die Haltung in der Bevölkerung teilweise sehr kritisch ist und die Verfahren aufgrund von Rekursen sehr lange dauern. Der Windexpress soll nun dafür sorgen, dass Projekte, die bereits seit 10 oder 15 Jahren in Planung sind, schneller realisiert werden können. Neue Projekte werden durch diese Gesetzesbestimmung allerdings nicht angesprochen.

Im Kanton Nidwalden werden aktuell mit der Erarbeitung des Schutz- und Nutzungskonzepts erste Grundlagen für die Nutzung der Windkraft erarbeitet. Konkrete Projekte, die bereits in Planung sind, gibt es bisher keine. Die bisherigen Abklärungen haben gezeigt, dass das Potential zur Windkraftnutzung im Kanton Nidwalden eher gering ist. Gemäss Windkataster Schweiz gilt Nidwalden als windarmer Kanton. Kommt hinzu, dass aufgrund der topographischen Gegebenheiten grosse geeignete Gebiete fehlen. So wurden primär Einzelanlagen mit einer Jahresproduktion von rund 5 GWh geprüft. Das Schutz- und Nutzungskonzept soll die Grundlage für den Eintrag von geeigneten Gebieten in den kantonalen Richtplan bilden.

2.2 Zusammenfassung / Fazit

Mittels alpinen Solaranlagen soll schweizweit die jährliche Stromproduktion im Eiltempo um 2 TWh erhöht werden. Dieses Ziel wurde zur Beseitigung der potenziellen Strommangellage im Jahr 2022 im Energiegesetz festgehalten. Die Umsetzung erweist sich nun als sehr anspruchsvoll. Im Kanton Nidwalden hat das EWN beschlossen, auf den Bau von alpinen Solaranlagen vorerst zu verzichten. Die Arbeiten konzentrieren sich nun auf das Schutz- und Nutzungskonzept für erneuerbare Energien hinsichtlich Stromproduktion. Es soll die Grundlage für die Anpassung des Richtplans in den Bereichen Wasserkraft, Windkraft und Photovoltaik ausserhalb der Bauzone bilden. Die Verabschiedung durch den Regierungsrat ist im laufenden Jahr vorgesehen.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung der Interpellation von Landrat Jonas Tappolet, Ennetbürgen, und Mitunterzeichnenden betreffend Sistierung der Alpinen Solaranlagen Kenntnis zu nehmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrat Jonas Tappolet, Ennetbürgen
- Landratssekretariat
- Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden EWN (Verwaltungsrat und Direktion)
- Landwirtschafts- und Umweltdirektion (elektronisch)
- Baudirektion (elektronisch)
- Amt für Umwelt und Energie (elektronisch)
- Energiefachstelle (elektronisch)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

